



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 5

Brilon, 04.05.2018

Jahrgang 48

INHALT:

1. Bekanntmachung der evangelischen Kirchengemeinde Brilon,
Änderung vom 13.12.2017 zur Friedhofsgebührensatzung
2. Lärmaktionsplan der Stadt Brilon, Öffentliche Auslegung des Planentwurfes,
gemäß § 47 d (3) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 3 (2)
Baugesetzbuch (BauGB)



Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon

vom 13. Dezember 2017

Die Evangelische Kirchengemeinde Brilon
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung
wird staatsaufsichtlich genehmigt. Den
jederzeitigen Widerruf behalte ich mir vor.
Arnsberg, den 15.3.18 Az: 48.4 - 12
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes in Brilon und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	890,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.170,00 Euro
c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	850,00 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.050,00 Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.090,00 Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.320,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.050,00 Euro
c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.930,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	33,00 Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	35,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnen- nische und Jahr	77,20 Euro



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Brilon
vom 13. Dezember 2017
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 28. Februar 2021 erteilt.

Bielefeld, 16. Februar 2018



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-2103

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	210,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	500,00 Euro
c) Urnenbeisetzung	130,00 Euro
d) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	30,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Einheitliche Grabplatte/Gedenktafel gem. § 12 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 Friedhofssatzung Reihengemeinschaftsgrabstätten Urnennische	440,00 Euro 330,00 Euro

§ 6

Einebnungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Einzelgrabstätte	160,00 Euro
b) Doppelgrabstätte	250,00 Euro
c) Dreiergrabstätte	280,00 Euro
d) Urnengrabstätte	90,00 Euro
e) Urnengrabstätte im Kolumbarium	40,00 Euro

FALEN

§ 7

Gebühren für Umbettungen

Im Falle einer Umbettung wird die Friedhofsträgerin eine Fremdfirma beauftragen und die tatsächlich entstehenden Kosten berechnen.

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	15,00	Euro
(2) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	15,00	Euro
(3) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00	Euro
(4) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	20,00	Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 29.08.2012 in der Fassung vom 27.08.2014.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 29.08.2012 in der Fassung vom 27.08.2014 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.08.2012 in der Fassung vom 21.10.2015 außer Kraft.

Brilon, den 13. Dezember 2017

Die Friedhofsträgerin

[Handwritten signature]

Lusanne Künst B. Lantto



Bekanntmachung

Lärmaktionsplan der Stadt Brilon

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes

gemäß § 47 d (3) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
i.V.m. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat am 06.06.2013 den Lärmaktionsplan der Stufe 2 beschlossen. Von der Stufe 1 war das Stadtgebiet nicht betroffen. Die Europäische Richtlinie als Basis zur Schaffung eines gemeinsamen Konzeptes zur Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms fordert nun eine dritte Untersuchungsstufe.

In der Stufe 3 der Lärmaktionsplanung sind in der Stadt Brilon drei relevante Lärmquellen zu beachten. Diese betreffen den Straßenverkehr auf der B7 vom Abzweig Umgehungsstraße durch den OT Altenbüren bis über die Stadtgrenze hinaus nach Antfeld, die B480 vom Kreisverkehr am Ostring bis zum Kreisverkehr bei der Firma Egger und die Bahnstrecke vom Bahnhof Brilon-Wald bis zum Elleringhauser Tunnel.

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist eine verfahrensmäßige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderlich. Die Mitwirkung an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne ist im § 47 d (3) BImSchG geregelt. Zur Einbeziehung der Bürgerschaft ist die Öffentlichkeit gemäß § 47 d (3) BImSchG und in analoger Anwendung des § 3 (2) BauGB durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfs auf die Dauer eines Monats zu beteiligen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 3 der Stadt Brilon liegt in der Zeit vom

14. Mai bis einschließlich 14. Juni 2018

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV Bauwesen, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.15 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.15 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.15 - 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Darüber hinaus können die Offenlegungsunterlagen über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <http://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Bauleitpläne im Verfahren" → "Planungskonzepte / sonstige Satzungen" bzw. Unterpunkt "Aktuelle Bürgerbeteiligungen" (für den Zeitraum der Offenlegung) eingesehen werden.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist sowohl schriftlich als auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan Stufe 3 der Stadt Brilon unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

Nach Abschluss der Beteiligungsverfahren wird der Rat der Stadt Brilon alle geltend gemachten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen und den Lärmaktionsplan beschließen.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans Stufe 3 der Stadt Brilon wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 02. Mai 2018

Der Bürgermeister
In Vertretung



Huxoll
1. Beigeordneter